

Tipps für den ÖPNV während der Corona-Pandemie

Was müssen Fahrgäste beachten?

Der Weg zur Arbeit, Schule und Kita-Notbetreuung – auch während der Corona-Pandemie sind viele auf den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) angewiesen. Wer mit dem ÖPNV unterwegs ist, sollte dort entsprechende Hygiene- und Abstandsregeln beachten.

Wenn möglich, versuchen Sie Fahrten flexibel zu planen, den ÖPNV in verkehrsarmen Zeiten zu nutzen und volle Fahrzeuge zu vermeiden. Wir haben im Folgenden einige Tipps für Sie zusammengestellt:

1 Wie schütze ich mich im ÖPNV?

- Bedecken Sie Mund und Nase. Falls Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) besitzen, reicht auch ein Schal oder Tuch. Beachten Sie: Seit dem 27. April 2020 gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht
- Zahlen Sie, wo immer möglich, mit Karte und nicht mit Bargeld
- Nutzen Sie für den Ticketkauf die Online-Angebote der Verkehrsbetriebe, z. B. über Apps (DB Navigator)
- Waschen Sie häufig und gründlich Ihre Hände, mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife
- Halten Sie Ihre Hände von Ihrem Gesicht fern und verzichten Sie auf Händeschütteln
- Berühren Sie Türknöpfe, Türgriffe o. ä. möglichst nicht mit der bloßen Hand

2 Wie verhalte ich mich im ÖPNV

- Halten Sie beim Einsteigen Abstand und lassen Sie zunächst Fahrgäste aussteigen. Drängeln Sie nicht und lassen Sie sich nicht drängeln. Im Schienenverkehr sollen sich die Fahrgäste beim Einsteigen über die gesamte Zuglänge verteilen
- Vermeiden Sie enge Kontakte und halten Sie Abstand von möglichst 1,5 m
- Bevorzugt Sitzplätze einnehmen, aber möglichst nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüber sitzen oder stehen. Bei Doppelsitzen möglichst einen Sitzplatz freilassen
- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten
- Essen und Trinken Sie nicht in Bussen und Bahnen und vermeiden Sie das Telefonieren

3 Was ist bei der Maskenpflicht in Baden-Württemberg zu beachten?

- Seit dem 27. April 2020 gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht
- Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen im öffentlichen Personennahverkehr, also z. B. in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen, und in Läden und Einkaufszentren eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist
- Weitere Informationen unter www.baden-wuerttemberg.de
...🔍 Suchwort „Landesregierung beschließt Maskenpflicht“

www.baden-wuerttemberg.de
...🔍 Suchwort „Normalbetrieb im Nahverkehr“

4 Das können Sie außerdem tun:

- Überlegen Sie, ob Ihre Fahrt zu diesem Zeitpunkt wirklich nötig ist oder ob Sie eine Alternative finden
- Verlegen Sie Ihre Fahrten mit dem ÖPNV, wenn möglich, auf außerhalb der üblichen Stoßzeiten
- Wenn Sie Fieber, Husten und Atembeschwerden haben, bleiben Sie zu Hause und suchen Sie telefonisch medizinische Hilfe über die ärztlichen Bereitschaftsdienste oder Ihren Hausarzt
- Sollten die Fahrgäste punktuell hohe Überlastungen feststellen, können sie sich an das jeweilige Verkehrsunternehmen, den Verkehrsverbund oder unter qualitaet@nvbw.de an die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg wenden

Auf der UKBW-Website finden Sie weitere Informationen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit während der Corona-Krise sowie zum Versicherungsschutz
<https://www.ukbw.de/coronavirus>